

Merkblatt zur Regelförderung (Basisförderung und Plusförderung) für Chöre und Orchester

Allgemeiner Hinweis:

Die Regelzuschüsse des Fachbereichs Kunst und Kultur der Universitätsstadt Tübingen werden auf Grundlage der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur vergeben. Die Förderrichtlinien, die Sie aktuell unter <http://www.tuebingen.de/kulturfoerderung> abrufen können, sind hinsichtlich der Neuregelung der Chor- und Orchesterförderung noch nicht aktualisiert. Bis auf Weiteres gelten daher für Chöre und Orchester die in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahren. Alle anderen in den Förderrichtlinien beschriebenen Verfahren (zum Beispiel zur Projektförderung) bleiben unverändert.

Schul-, Hochschul-, Universitäts- und / oder Kirchenensembles sind von der Regelförderung ausgeschlossen.

Um im Förderverfahren größere Chancengleichheit, Bedarfsorientierung und Transparenz zu erreichen, hat der Fachbereich Kunst und Kultur – zunächst für die Chöre und Orchester – ein neues Verfahren zur Regelförderung entwickelt. Diese können nun alle vier Jahre eine vierjährige Förderung beantragen. Die Förderung besteht aus den beiden Modulen **Basisförderung** und **Plusförderung**.

Voraussetzungen für die **Basisförderung** sind:

- Der Sitz der Institution ist in Tübingen.
- Die Institution ist anerkannt gemeinnützig.
- Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution liegt in Tübingen.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Tübingen statt.
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige Probenarbeit statt (keine Projektchöre/-orchester).

Voraussetzungen für die **Plusförderung Chöre** sind:

- Der Chor präsentiert mindestens drei unterschiedliche Konzertprogramme pro Jahr in Tübingen.
- Davon weist mindestens ein Konzert einen deutlich innovativen Charakter auf (z. B. selten gespieltes Repertoire, neue Kompositionen, neue Konzertformate...).

Berechnungsgrundlage für die **Plusförderung Orchester** ist die Anzahl an unterschiedlichen Konzertprogrammen, die das Orchester pro Jahr in Tübingen präsentiert und die keine Begleitung eines Chorkonzertes darstellen (z. B. Symphoniekonzerte mit oder ohne Solistinnen/Solisten).

Bitte beachten Sie folgende **Hinweise zur Antragstellung:**

Antrag auf Basisförderung / Plusförderung und Wirtschaftsplan (Finanzplan)

- Für die Basisförderung und die Plusförderung gibt es unterschiedliche Formulare. Bitte reichen Sie **immer** den Antrag auf Basisförderung ein.
- Sofern Sie auch die Plusförderung beantragen möchten, senden Sie uns bitte **zusätzlich** den Antrag auf Plusförderung zu.

- Bitte füllen Sie das Antragsformular / die Antragsformulare vollständig aus. Sofern nicht genügend Platz zur Verfügung steht, führen Sie Ihre Erläuterungen bitte auf einem separaten Blatt fort.
- Der Wirtschaftsplan ist notwendiger Bestandteil des Antrags. Die Anlage „Wirtschaftsplan“ steht Ihnen zur Orientierung bei der Erstellung der Finanzplanung zur Verfügung. Der Wirtschaftsplan kann abweichend von dieser Vorlage eingereicht werden.
- Die Antragsfristen sind bis auf Weiteres wie folgt:
 - für den Förderzeitraum **2025-2028**: Abgabe bis spätestens 28. Februar 2024
 - für den Förderzeitraum **2029-2032**: Abgabe bis spätestens 28. Februar 2028
 - etc.
- Die Beträge der jährlichen Pro-Kopf-Förderung sind:

	Chöre	Orchester
Aktive ab 18 Jahren	20 Euro pro Person	40 Euro pro Person
Aktive bis einschl. 17 Jahre	40 Euro pro Person	40 Euro pro Person
Plusförderung	20 Euro pro Person	20 Euro pro Person / pro Konzertprogramm
Mindestbetrag	400 Euro pro Institution	400 Euro pro Institution

- Nur per Post und vollständig eingereichte Anträge mit Originalunterschrift werden berücksichtigt. Digitale Versionen sind nicht zulässig. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Basisförderung und gegebenenfalls Plusförderung folgende Unterlagen bei:
 - Den Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr).
 - Jahresabschlüsse, Kassenberichte oder Bilanzen der letzten drei Jahre.
 - Die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag.
 - Einen Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts).
 - Bei einem Antrag auf **Plusförderung Chöre**: eine einfache, datierte Tonaufnahme, die den aktuellen Entwicklungsstand Ihres Chores dokumentiert (für eine digitale Übermittlung bitte einen Download-Link an kultur@tuebingen.de senden).

Verwendungsnachweis: Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Förderzeitraums **jährlich bis spätestens 31. Mai** einzureichen. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Genaue Hinweise zum Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte (gegebenenfalls) Ihrem Zuschussbescheid.

Bescheid und Auszahlung

Bitte beachten Sie, dass das Antragsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses trifft der Gemeinderat. Die Bescheide für den Förderzeitraum 2021 - 2024 werden frühestens ab Frühjahr 2021 zugestellt.

Eine Förderzusage gilt vorbehaltlich der Genehmigung der jeweiligen Haushalte des Förderzeitraums durch das Regierungspräsidium Tübingen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Förderzeitraum jährlich nach der Genehmigung des Haushalts. Ab dem zweiten Förderjahr muss für die Auszahlung der Verwendungsnachweis für das Vorjahr frist- und formgerecht vorliegen.

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Kunst und Kultur
 Nonnengasse 19, 72070 Tübingen
 Telefon: 07071 204-1541, E-Mail: kultur@tuebingen.de